



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidg. Departement des Innern

Per Mail:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2929
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 29. September 2017

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst das Vorhaben des Bundesrats, die auf den 30. Juni 2019 befristete Regelung der Zulassungsbeschränkung (Art. 55a KVG) nahtlos durch eine unbefristete, griffigere Lösung zu ersetzen. Hingegen ist das vorgeschlagene Steuerungsinstrumentarium in Absprache mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wie folgt anzupassen:

Artikel 36

Abs. 1 und 2

Der Regierungsrat begrüsst die gesetzliche Grundlage, die Zulassung von Leistungserbringern nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a-g, m und n an Voraussetzungen knüpfen zu können, welche sich auf die Aus- und Weiterbildung sowie die für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Strukturen beziehen.

Abs. 3

Der Regierungsrat hält die geltende Regelung in Art. 55a KVG, welche eine Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte während mindestens dreier Jahre voraussetzt, für eine zweckmässigere Bestimmung, da sie zugleich eine weitere Qualifizierung zur Folge hat und sich für junge Medizinerinnen und Mediziner, die hier ausgebildet werden, nicht behindernd auf den Berufseinstieg auswirkt oder gar dazu führt, dass sie dem Beruf den Rücken kehren.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt, anstelle der neuen Karenzregelung die bisherige Regelung als Zulassungsvoraussetzung beizubehalten, welche eine Tätigkeit während mindestens dreier Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte voraussetzt.

Abs. 5–7

Die Bildung einer Organisation der Versicherer, welche über die Erfüllung der Auflagen zu befinden hat, bedeutet einen Paradigmenwechsel im Zulassungsverfahren. Es soll neu ein formelles Verfahren für die Zulassung als Leistungserbringer zur OKP eingeführt werden. Bisher erfolgte die Zulassung automatisch gemäss Art. 35 Abs. 1 KVG. Neu wird es eine Verfügung mit Rechtsmittelzug etc. geben. Die Bestimmungen werfen zudem verschiedene Fragen auf, welche im erläuternden Bericht nicht geklärt sind:

Der Regierungsrat hat die Befürchtung, dass dieser Artikel aufgrund des Regelungsbedarfs nicht zeitgerecht umgesetzt werden kann. Die Versicherer(verbände) haben sich in der bisherigen Diskussion nicht durch grosse Einigkeit ausgezeichnet.

Zudem erachtet es der Regierungsrat als problematisch, wenn neben der kantonalen Bewilligungsinstanz auch die Versicherungen neu zur Bewilligungsinstanz werden sollen. Im schlechtesten Fall lässt die eine Instanz eine Fachperson als Leistungserbringer zur OKP zu und die andere lehnt sie ab. Die Entscheidungshoheit muss weiterhin bei einer Instanz liegen, Vorzugsweise beim Kanton. Allenfalls können die Versicherer nach klar definierten Kriterien Empfehlungen in den Entscheidungsprozess einbringen.

Es geht aus dem Bericht nicht hervor, welches Ermessen der Organisation bei der Zulassung zukommt. Die vorgesehenen offen formulierten Kompetenzen könnten sehr leicht als umfassende Aufhebung des Kontrahierungszwangs verstanden werden, wenn die Prüfung der Vorgaben in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität sich nicht auf eine rein administrative Überprüfung beschränkt (beispielsweise Teilnahme / Nichtteilnahme an einem vorgeschriebenen Qualitätsprogramm). Die Voraussetzungen haben sich auf die Vorgaben zu beschränken, welche der Bund gemäss Art. 36 Abs. 2-4 erlässt. Umfassendere Kompetenzen dieser "Organisation" würden auch zu einer faktischen Steuerung der Versorgung führen, eine Aufgabe, welche verfassungsmässig den Kantonen zukommt. Die Überprüfung könnte mit einfacheren Verfahren erfolgen und damit zweckmässiger durch die Bewilligungsbehörde für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung (Kanton) vorgenommen und so in einem einzigen Prüfverfahren abgewickelt werden.

Antrag:

Abs. 5 muss präzisiert werden: ".....Organisation, welche die administrative Prüfung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2–4 vornimmt und über die Zulassung von Leistungserbringern nach Abs. 1 entscheidet."

Grundsätzlich zu Art. 36:

Der Regierungsrat beantragt, die Entscheidungshoheit klar bei den Kantonen zu verorten. Die noch zu präzisierende administrative Prüfung durch die Versicherer soll nur Empfehlungscharakter haben.

Artikel 55a

Artikel 55a beinhaltet das Kernanliegen der Kantone: Die Möglichkeit, die Anzahl Ärzte und Ärztinnen auf eine Höchstzahl zu beschränken. Die vorliegende Regelung ist griffiger als die bisherige, welche eine Zulassungssteuerung für Personen ausschloss, welche mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Abs. 1

Der Regierungsrat begrüsst diese Bestimmung im Grundsatz ausdrücklich. Er beantragt jedoch, dass die Einschränkung der Bewilligung sich nicht nur auf eines oder mehrere medizinische Fachgebiete beziehen kann, sondern auch auf bestimmte Regionen eines Kantons. So kann es durchaus vorkommen, dass innerhalb eines Kantons eine Region überversorgt ist (Stadt, Agglomeration), wohingegen in ländlichen Gebieten Versorgungslücken bestehen können, was eine Zulassung rechtfertigt.

Antrag:

Abs. 1 (ergänzen): Zu diesem Zweck kann er vorsehen, dass folgende Personen nur mit einer Bewilligung im ambulanten Bereich eines oder mehrerer medizinischer Fachgebiete Leistungen erbringen oder in bestimmten Gemeinden tätig sein dürfen.

Eventualiter:

Abs. 1 bis (neu): Der Kanton kann weitere Kriterien für die Zulassung bestimmen.

Zudem beantragt der Regierungsrat, die Terminologie selbstständig/unselbstständig in Abs. 1 Bst. a entweder an das revidierte MedBG anzupassen (fachlich eigenverantwortlich oder nicht) oder zumindest in den Erläuterungen zu klären, ob es um die sozialversicherungsrechtliche Selbständigkeit oder um die fachliche Verantwortlichkeit geht.

Abs. 2

Den Kantonen sind heute die Beschäftigungsgrade der Ärztinnen und Ärzte in selbstständiger Tätigkeit nicht bekannt. Die Grundlagen dafür werden bestenfalls mit der Umsetzung von MARS (Modules Ambulatoires des Relevés sur la Santé des BFS) und den entsprechenden Strukturdaten vorliegen. Die in Abs. 2 festgehaltene Vorschrift erschwerte oder verunmöglichte eine zeitgerechte Umsetzung. Zudem wird ein Kanton bei der Festlegung der Höchstzahlen auch die durchschnittliche Ärztedichte in der Schweiz in die Erwägungen einbeziehen. Diese dürfte derselben (sinkenden) Entwicklung des Beschäftigungsgrades unterliegen wie in einem einzelnen Kanton. Insofern ist die Entwicklung des Beschäftigungsgrades in einem einzelnen Kanton von geringer Relevanz für den Referenzrahmen zur Bestimmung der Höchstzahl. Der Regierungsrat erachtet es nicht als notwendig, zusätzliche Kriterien für die Bestimmung der Höchstzahlen festzulegen.

Antrag:

Abs. 2, erster Satz (ändern): Bei der Bestimmung der Höchstzahlen trägt er der generellen Entwicklung des Beschäftigungsgrads der Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz Rechnung den Beschäftigungsgraden sämtlicher Ärztinnen und Ärzten nach Absatz 1 Rechnung.

Zweiter Satz (streichen): ~~Der Bundesrat kann weitere Kriterien und methodische Grundsätze für die Bestimmung der Höchstzahlen festlegen.~~

Abs. 3

Erster Satz: Anhörung der Verbände

Zustimmung. Keine Bemerkungen.

Zweiter Satz: Koordination mit anderen Kantonen

Bei allem Verständnis für die Sinnhaftigkeit einer Versorgungsbetrachtung in einem grösseren regionalen Zusammenhang besteht aber zwischen der eigenständigen Kompetenz der Kantone, Art. 55a KVG anzuwenden oder nicht einerseits und der Koordinationsverpflichtung der Kantone untereinander andererseits, ein Widerspruch, den der Gesetzesentwurf nicht aufzulösen vermag.

Die Anforderungen an die „Koordination mit den anderen Kantonen“ sind deshalb möglichst einfach zu halten. Sonst besteht die Gefahr, dass im Beschwerdefall die Rechtsprechung Koordinationsanforderungen festlegt, welche in der Praxis die Zulassungsbeschränkung in einem Kanton ungebührlich behindern oder das Verfahren verzögern.

Antrag:

Abs. 1 Satz 2 ändern:

Er hört bei der Bestimmung der Höchstzahlen die angrenzenden Kantone an und bezieht deren ambulantes Angebot in seine Gesamtbetrachtung ein. Er koordiniert sich bei der Bestimmung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Standpunkte bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Maya Büchi-Kaiser
Landammann


Dr. Stefan Hossli
Landschreiber